

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Versicherungsagenten - Salzburg

COVID-19-Förderinstrumente für Versicherungsagenten

Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus, Härtefallfonds und Lockdown-Umsatzersatz

Die COVID-19-Förderinstrumente der Bundesregierung können – sofern die allgemeinen Zugangskriterien insbesondere der Umsatzrückgang erfüllt sind – auch die Versicherungsagenten oder ihre Geschäftskunden beantragen.

Die Förderinstrumente für die Versicherungsagenten je nach Umsatzrückgang im Überblick:

Förderinstrumente ab Jänner 2021			
Umsatzrückgang: 0% -29,99%	Umsatzrückgang: 30% -39,99%	Umsatzrückgang: 40% -49,99%	Umsatzrückgang: 50% - 100%
Kein Zuschuss	Fixkostenzuschuss II	Fixkostenzuschuss II + Ausfallsbonus	Fixkostenzuschuss II + Ausfallsbonus + Härtefallfonds

© WKÖ

Tipp:

Haben Sie den Überblick über die COVID-19-Förderinstrumente der Bundesregierung verloren? In unserem [Excel-File](#) geben wir Ihnen eine kompakte Übersicht über die Förderinstrumente der Bundesregierung. Zudem finden Sie auf der Homepage der WKÖ einen [Überblick über diverse Corona Unterstützungen](#) und einen [Online-Ratgeber](#).

Übersicht der Förderungen

› Fixkostenzuschuss II „Light“

› Fixkostenzuschuss II „Verlustersatz“

› Verlängerter Verlustersatz

› Ausfallsbonus

› Härtefallfonds

› Lockdown-Umsatzersatz

Fixkostenzuschuss II „Light“ ab 30% Umsatzrückgang

Um den Fixkostenzuschuss II in Anspruch nehmen zu können, muss u.a. ein Umsatzrückgang von mindestens 30% nachgewiesen werden. Der Unternehmer kann maximal für 10 Betrachtungszeiträume zwischen 15.9.2020 bis 30.6.2021 einen Antrag auf den Fixkosten stellen. Unter Fixkosten versteht die Richtlinie nicht nur typische Fixkosten wie Miete, Finanzierungsaufwendungen oder Abschreibungen, sondern auch variable Kosten wie z.B. saisonale und verderbliche Ware (siehe [Fixkostenkatalog](#) in RL-Punkt 4.1). Je nach Umsatzrückgang erhält der Unternehmer einen Zuschuss auf die zuschussfähigen Fixkosten d.h. 100% Umsatzrückgang resultiert zu einem 100%igen Zuschuss. Mehr Infos unter [Fixkostenzuschuss.at](#).

Tipp:

Der Unternehmerlohn kann als Fixkosten zusätzlich angesetzt werden und reduziert nicht den Unternehmerlohn beim Härtefallfonds.

Vereinfachtes Beispiel 1:

Ein Versicherungsagent hat aufgrund der Provisionskorrekturen in Zeitraum März 2021 bis Juni 2021 einen Umsatz von EUR 18.000. Die Umsätze im März 2019 bis Juni 2019 lagen jedoch bei EUR 30.000. Somit hat der Unternehmer einen Umsatzrückgang von EUR 12.000.

Da der Umsatzrückgang bei 40% liegt, beträgt auch die Ersatzrate 40%.

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der Fixkostenkatalog der Richtlinie heranzuziehen. Die zuschussfähigen Fixkosten (z.B. Miete, Zinsaufwendungen, Leasingraten, Unternehmerlohn) in diesen Zeiträumen betragen EUR 9.200. Der Unternehmer erhält somit EUR 3.680 (EUR 9.200 x 40%) an Fixkostenzuschuss.

Tipp:

Rund 93% der Versicherungsagenten haben einen Jahresumsatz von weniger als EUR 120.000. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als EUR 120.000 können im Fixkostenzuschuss II ohne die tatsächlichen Fixkosten nachzuweisen die Pauschalierungsregelung (ohne Steuerberater) anwenden. Diese Unternehmen erhalten auf Basis ihres Umsatzrückganges 30% als Fixkostenzuschuss.

Im obigen Beispiel würde mit der Pauschalierungsoption ein Zuschuss von EUR 3.600 (= EUR 12.000 Umsatzrückgang x 30% Pauschalsatz) resultieren.

Fixkostenzuschuss II „Verlustersatz“ ab 30% Umsatzrückgang

Um den Fixkostenzuschuss II in Anspruch nehmen zu können, muss u.a. ein Umsatzrückgang von mindestens 30% nachgewiesen werden. Der Unternehmer kann maximal für 10 Betrachtungszeiträume zwischen 15.9.2020 bis 30.6.2021 einen Antrag auf den Verlustersatz stellen. Im Vergleich zum obigen Fixkostenzuschuss II sind die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss nicht die Fixkosten, sondern der steuerliche Verlust in den Betrachtungszeiträumen. Es muss daher nach der Systematik der Richtlinie eine unterjährige Gewinn- und Verlustermittlung erstellt werden. Die Zuschusshöhe beträgt bei großen Unternehmen 70% des Verlustes. Bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der EU-Definition (= weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Bilanzsumme kleiner als EUR 10 Mio.) erhöht sich die Ersatzrate auf 90%. Mehr Infos unter [Fixkostenzuschuss.at](#).

Neue Richtlinie zur Verlängerung des Verlustersatzes

Die Richtlinie zur Verlängerung des Verlustersatzes wurde veröffentlicht. [>>Link zur COFAG-Seite](#)

Die wichtigsten Eckpunkte:

- Monatliche Betrachtungszeiträume sind die **Monate Juli 2021 bis Dezember 2021**. Es können daraus bis zu sechs Betrachtungszeiträume ausgewählt werden, die zeitlich zusammenhängen müssen.
- Der **Umsatzausfall** muss **mindestens 50 %** betragen (Vergleich zu Vergleichszeiträumen aus 2019).
- Die **Beantragung** erfolgt in **bis zu zwei Tranchen**:
 - Erste Tranche: Beantragung **16.8.2021** bis 31.12.2021, 70 % des voraussichtlichen Verlustersatzes
 - Zweite Tranche: 1.1.2022 bis 30.6.2022 (es kann auch der gesamte Verlustersatz in dieser Frist beantragt werden, die Beantragung in zwei

Tranchen ist nicht zwingend)

- Wie bisher beim Verlustersatz ist die **Beantragung nur durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter** möglich.
- **Ersatzrate:** 70 %, für Klein- und Kleinstunternehmen 90 %. **Mindestbetrag des Verlustersatzes:** 500 Euro, Höchstbetrag: 10 Mio. Euro.
- **Neugründungen**, die vor dem 1.11.2020 keine Umsätze getätigt haben, werden nicht gefördert (außer Gesamtrechtsnachfolgen und bestimmte Einzelrechtsnachfolgen).

Anmerkung: Für den Fixkostenzuschuss 800.000 wurden keine zusätzlichen monatlichen Betrachtungszeiträume geschaffen, dieser wurde **nicht verlängert**.

Ausfallsbonus II (Betrachtungszeitraum Juli – September 2021)

Zur weiteren Unterstützung der Wirtschaft wurde der Ausfallsbonus für Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall verlängert (Ausfallsbonus II). Früheste Beantragung ab 16. August 2021. Die Höhe des Ausfallsbonus II ergibt sich aus dem Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum und dem jeweiligen Prozentsatz je nach Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war.

COFAG: [Fixkostenzuschuss - Corona Hilfs-Fonds](#) ; Branchenkategorisierung: [Anhang 2 \(fixkostenzuschuss.at\)](#)

Die Eckpunkte:

- Ausfallsbonus ab 50% Umsatzrückgang: Gemäß RL-Punkt 3.1.3 sind alle Unternehmen anspruchsberechtigt, die in den Betrachtungszeiträumen mindestens 50% Umsatzrückgang haben.
- Ausfallsbonus II von Juli 2021 – September 2021: Betrachtungszeitraum für den Ausfallsbonus II ist das Kalendermonat. Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum ist gemäß RL-Punkt 4.2 Juli 2021, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist September 2021. Gemäß RL-Punkt 4.5.1 ist der zur Berechnung der Umsätze heranzuziehende Vergleichszeitraum, der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat des Kalenderjahres 2019. Gemäß RL-Punkt 4.6 ist der Umsatz im Betrachtungszeitraum vom Antragsteller der Finanzverwaltung bekanntzugeben. Der Vergleichsumsatz wird gemäß RL-Punkt 4.5.1ff von der Finanzverwaltung anhand der Daten aus FinanzOnline ermittelt.
- Höhe des Bonus: Ergibt sich aus dem Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum und dem jeweiligen Prozentsatz, der gemäß [Anhang 2 \(fixkostenzuschuss.at\)](#) für die Branche heranzuziehen ist, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend zur Erzielung seiner Umsätze beziehungsweise Umsatzerlöse tätig war. Der Ausfallsbonus II ist mit EUR 80.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Die bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe für den Ausfallsbonus II beträgt EUR 100.
- Beihilfengrenze mit 1,8 Mio.: Ein Ausfallsbonus kann gemäß RL-Punkt 4.4.2 solange gewährt werden, bis der beihilfenrechtliche Höchstbetrag in Höhe von EUR 1,8 Mio. abzüglich eventuell erhaltener sonstiger finanzieller Maßnahmen (z.B. Umsatzerersatz, Fixkostenzuschuss II EUR 800.000, Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, 100% Garantiekredite – vgl. RL-Punkt 6.1.3) erreicht ist.
- Ausschlusskriterium: Die Gewährung eines Ausfallsbonus II ist für Betrachtungszeiträume ausgeschlossen, für die auch eine Lockdownkompensation gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für den beantragten Betrachtungszeitraum beansprucht wird. (– vgl. RL-Punkt 4.3)
- Korrekturmöglichkeit: Gemäß Richtlinienpunkt 4.7 kann bei mangelhafter, unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Daten der Finanzverwaltung oder einer falsch hinterlegten ÖNACE-Nr kann eine Korrektur seitens der COFAG durchgeführt werden.
- Beantragung: Die Beantragung erfolgt über FinanzOnline, erfolgt monatsweise und ist jeweils ab 16. des folgenden Monats bis zum 15. des viertfolgenden Monats möglich, daher erstmals vom 16. August 2021. Der früheste Betrachtungszeitraum ist Juli 2021, der letztmögliche Betrachtungszeitraum ist September 2021.

Der Antrag kann durch den Unternehmer selbst ohne Steuerberater erfolgen. Die Überprüfung des Umsatzeinbruches erfolgt im Nachhinein durch einen Steuerberater, Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüfer bei Abgabe des Fixkostenzuschuss II-Antrags.

Härtefallfonds

Zusätzlich zu den nicht rückzahlbaren Zuschüssen gibt es für Kleinstunternehmer mit weniger als

10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigten und max. EUR 2. Mio. Umsatz oder Bilanzsumme einen Unternehmerlohn von mind. 1.000 und max. 2.500. In diesen Fällen muss das Unternehmen u.a. einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in den Betrachtungszeiträumen des Vorjahres nachgewiesen. Folgende Betrachtungszeiträume können im Jahr 2021 in Anspruch genommen werden, wobei eine Verlängerung bis Mitte Juni geplant ist. Mehr Infos unter [WKÖ.at](#)

- 16.12.2020 – 15.1.2021
- 16.1.2021 – 15.2.2021
- 16.2.2021 – 15.3.2021

Lockdown-Umsatzerersatz für direkt betroffene Unternehmen

Der Lockdown-Umsatzersatz für direkt betroffene (geschlossene) Unternehmen für die Monate November und Dezember 2020 ist im Jahr 2020 abgelaufen und kann nicht mehr beantragt werden. Die Umsatzersatzmodelle im Überblick:

- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Tourismus/Gastronomie) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 3.11 – 6.12 mit einer Ersatzrate von 80%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der November Umsatz 2019.
Hinweis: Der Fixkostenzuschuss II „Light“ mit EUR 800.000 Obergrenze und Fixkostenzuschuss II „Verlustersatz“ mit 3 Mio. Obergrenze kann für denselben Zeitraum nicht beantragt werden.
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Handel) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 17.11 – 6.12 mit einer gestaffelten Ersatzrate von 60%, 40%, 20%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der November Umsatz 2019.
Tipp: Da im Handel nur für einen Teil des Monats (17.11 – 6.12) die Umsatzersatzrate in Anspruch genommen werden kann, ist für November und Dezember ein Antrag auf Fixkostenzuschuss II zulässig. Jedoch wird hier der Zuschuss aus der Umsatzersatzrate anteilig angerechnet.
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Tourismus/Gastronomie) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 7.12 – 31.12 mit einer Ersatzrate von 50%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist grundsätzlich der Dezember Umsatz 2019.
Hinweis: Der Fixkostenzuschuss II „Light“ mit EUR 800.000 Obergrenze und Fixkostenzuschuss II „Verlustersatz“ mit 3 Mio. Obergrenze kann für denselben Zeitraum nicht beantragt werden.
- Umsatzersatz für direkt betroffene (Teil-) Betriebe und Branchen (z.B. Handel) aufgrund der COVID-19-Verordnungen für den Zeitraum 26.12 – 31.12 mit einer gestaffelten Ersatzrate von 37,5%, 25%, 12,5%. Bemessungsgrundlage für die Umsatzersatzrate ist der Dezember Umsatz 2019.
Tipp: Da im Handel nur für einen Teil des Monats (17.11 – 6.12) die Umsatzersatzrate in Anspruch genommen werden kann, ist für November und Dezember ein Antrag auf Fixkostenzuschuss II zulässig. Jedoch wird hier der Zuschuss aus der Umsatzersatzrate anteilig angerechnet.